



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	02.02.2010	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 15/09
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 15 ArbEG, § 31 ArbEG, § 34 Abs. 3 ArbEG, § 35 Abs. 1 ArbEG, § 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB, § 826 BGB		
Stichwort:	Verpflichtung des Arbeitnehmererfinders zur Unterzeichnung eines US-Assignments		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfen ihre Verpflichtungen aus dem ArbEG selbst dann nicht unerfüllt lassen, wenn sie Rechtsverletzungen der jeweils anderen Seite befürchten.
2. Die Erfüllung der Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 ArbEG, den Arbeitgeber beim Erwerb von Schutzrechten zu unterstützen und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen, wie etwa ein US-Assignment, abzugeben, ist bedingungsfeindlich.
3. Verletzt der Arbeitnehmer schuldhaft seine Pflicht aus § 15 Abs. 2 ArbEG, kann er nach § 280 Abs. 1 BGB und nach § 823 Abs. 2 BGB zum Ersatz des dem Arbeitgeber hierdurch entstandenen Schadens verpflichtet sein. Sind die Voraussetzungen des § 826 BGB erfüllt, ist der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber auch nach dieser Vorschrift zum Ersatz des Schadens verpflichtet.
4. Will sich ein Beteiligter nach Einlassung des Antraggegners aus dem Verfahren vor der Schiedsstelle zurückziehen, ist dies nur zulässig, wenn der andere Beteiligte damit einverstanden ist.